

The DIN logo is displayed in white text on a dark blue rectangular background. The letters 'DIN' are in a bold, sans-serif font, with horizontal lines above and below the letters.

10.10.2024 BAUFORUM 2024

Gebäudetyp E Einfacher Bauen mit oder trotz Normen?

Markus Brunner

Deutsches Institut für Normung

10.10.2024

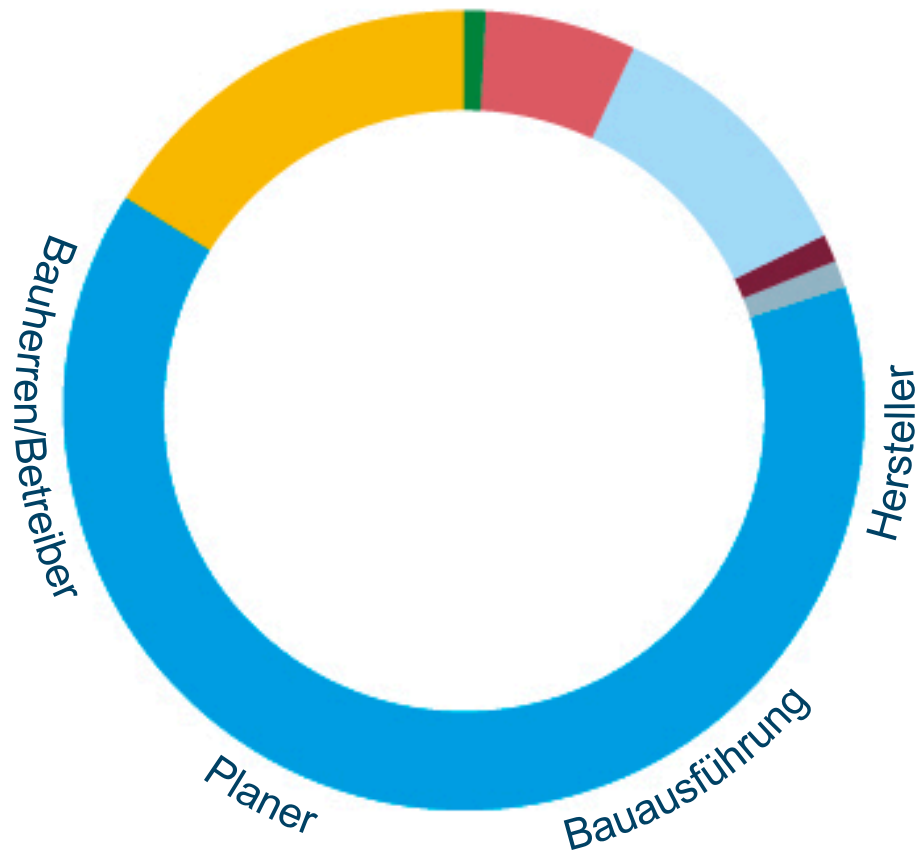
Über DIN



- **Neutrale Plattform** für Normung und Standardisierung in Deutschland und weltweit
- **Privatwirtschaftlich** organisiert
- 1917 gegründet
- 1975 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland
- Mehr als **36.000 Experten** aus Wirtschaft und Forschung, von Verbraucherseite und der öffentlichen Hand bringen ihr Fachwissen in den Normungsprozess ein
- Behandelt in 69 Ausschüssen Themen von Akustik über Wasserwesen bis Raumfahrt
- 550 Mitarbeiter, mehr als 3.200 Mitglieder



2500 Experten im NABau



Legende:

- 1 % Arbeitsschutz
- 6 % Normanwendung
- 11 % Öffentliche Hand
- 1 % ohne Zuordnung
- 1 % Verbraucherschutz
- 64 % Wirtschaft
- 16 % Wissenschaft und Forschung

Entstehung von Normen

Entstehung einer Norm



01

Jeder kann einen Normungsantrag stellen.



Der zuständige Ausschuss prüft den **Bedarf** in der Branche.

02

Im Norm-Projekt erarbeiten alle Interessengruppen die Inhalte der Norm im Konsens.



Mehr als 36.000 Experten aus Wirtschaft, Forschung, Politik und von Verbraucherseite unterstützen dabei.

03

Die Öffentlichkeit kommentiert den Norm-Entwurf.



Anhand der Kommentare überarbeiten alle am Norm-Projekt Beteiligten den Entwurf.

04

DIN veröffentlicht die fertige DIN-Norm ...



... und **überprüft** sie spätestens alle fünf Jahre.



Home > Mitwirken

Normungsantrag

Normungsantrag Formular

Willkommen beim Online-Normungsantrag

Sie haben eine Idee oder einen Vorschlag für ein neues Normungsvorhaben?
Sie haben einen Vorschlag für eine neue Norm? Sie würden gern eine bestehende Norm ändern oder ergänzen?

[Hier](#) können Sie online einen Vorschlag einreichen.

Sofern Sie noch keine Anmeldedaten haben, registrieren Sie sich bitte [hier](#).

WEITERE INFORMATIONEN

Nutzungsbedingungen der
registrierungspflichtigen Angebote



Normungsantrag



1. **Warum** wird die Norm gebraucht?
2. **Wer** wird diese Norm voraussichtlich **anwenden** (z. B. Anwendungsbereich)?
3. Welche **öffentlichen Interessen** sind von der Norm voraussichtlich betroffen (z. B. Sicherheit, Verbraucherschutz, Interoperabilität, Nachhaltigkeit)?
4. **Wer** sollte Ihrer Meinung nach in die **Entwicklung der Norm** einbezogen werden (z. B. Anwender, Hersteller, öffentliche Hand, Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft usw.)? Konkrete Vorschläge (z. B. Verbände)
5. Kennen Sie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die bereits **Unterstützung** für die Norm **zugesagt** haben?
6. Kennen Sie Normen, andere bestehende Regelwerke (z. B. Unternehmensrichtlinien, technische Regelwerke), relevante wissenschaftliche Publikationen oder Patente, die auf diesem Gebiet bereits Informationen enthalten?

DIN ist nicht gleich DIN



NORM

DIN

DIN 1045-2

Tragwerke aus Beton,
Stahlbeton und
Spannbeton - Teil 2:
Beton

TECHNISCHE
SPEZIFIKATION

DIN/TS

**DIN/TS 18117-
1:2021-09**

Bauliche und
lüftungstechnische
Maßnahmen zum
Radonschutz

TECHNISCHER REPORT

DIN/TR

DIN/TR 55684

Korrosionsschutz von
Stahlbauten durch
Beschichtungen

TECHNISCHE REGEL

DIN SPEC

DIN SPEC 18212

Betonrecycling -
Qualitätssicherung bei
der
elektrodynamischen
Fragmentierung von
Betonbruch

Zahlen zur Baunormung

Bau-Normung

Normen im Bauwesen

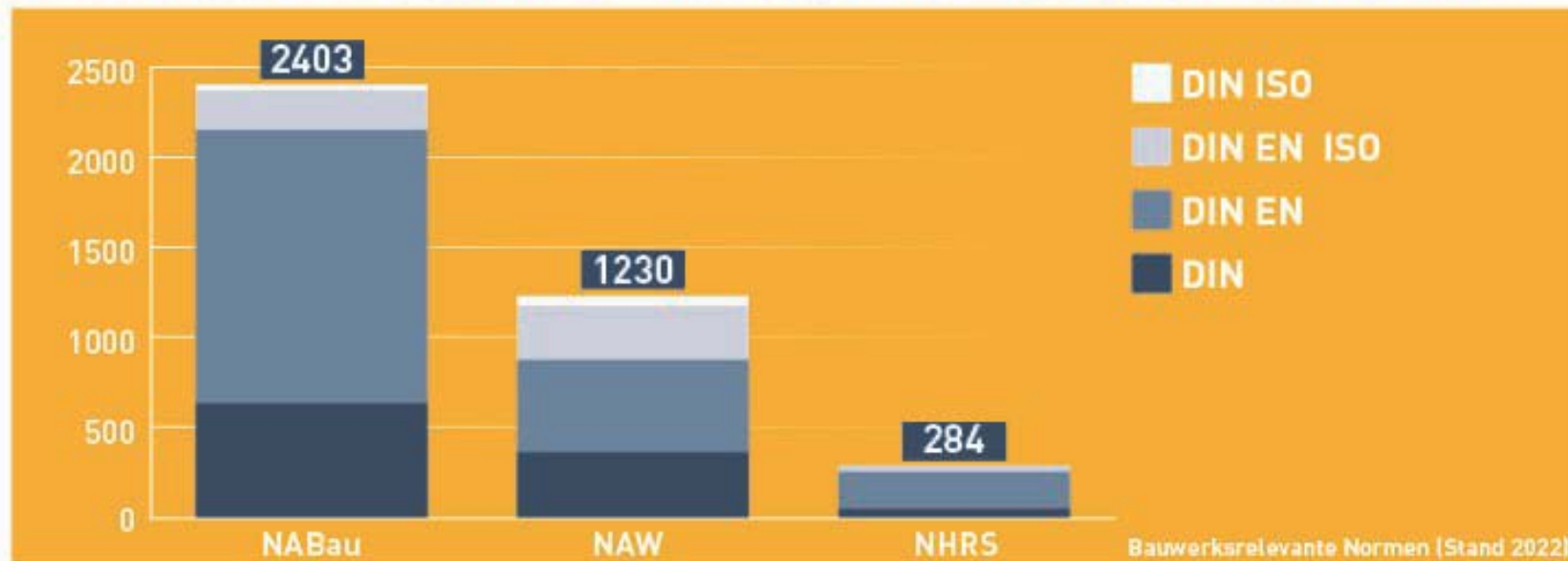
- ca. 36.000 Normen im dt. Normenwerk
- ca. 3.900 Baunormen, davon 20% in Gesetzen referenziert und damit rechtsverbindlich.
- ca. 350 Normen für den Geschosswohnungsbau
- ca. 530 Normen in einem Auto



Normen im Bauwesen



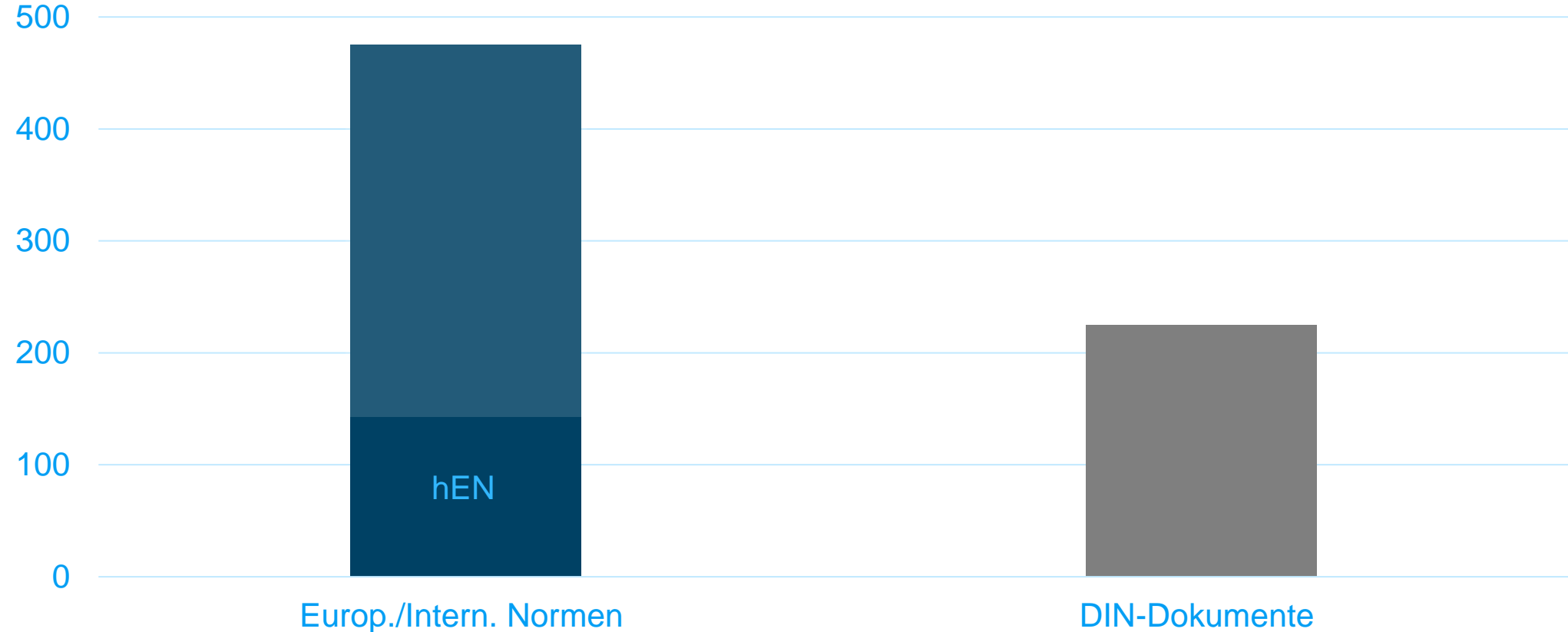
BAUWERKSRELEVANTE NORMEN DER NORMENAUSSCHÜSSE BAUWESEN (NABAU), WASSERWESEN (NAW) UND HEIZ- UND RAUMLUFTTECHNIK SOWIE DEREN SICHERHEIT (NHRS)



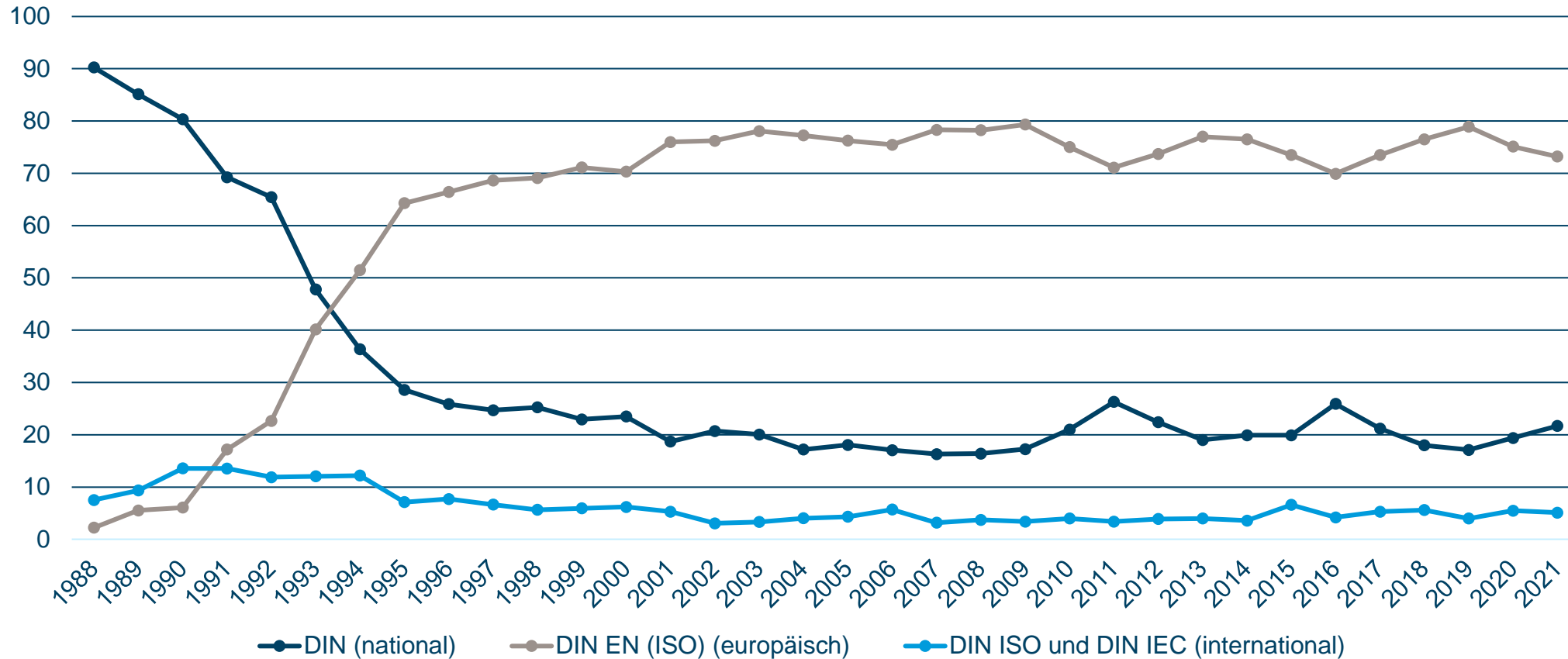
Rolle von Normen im Bausektor

700 Referenzen in der MVV TB

(Stand 2024)

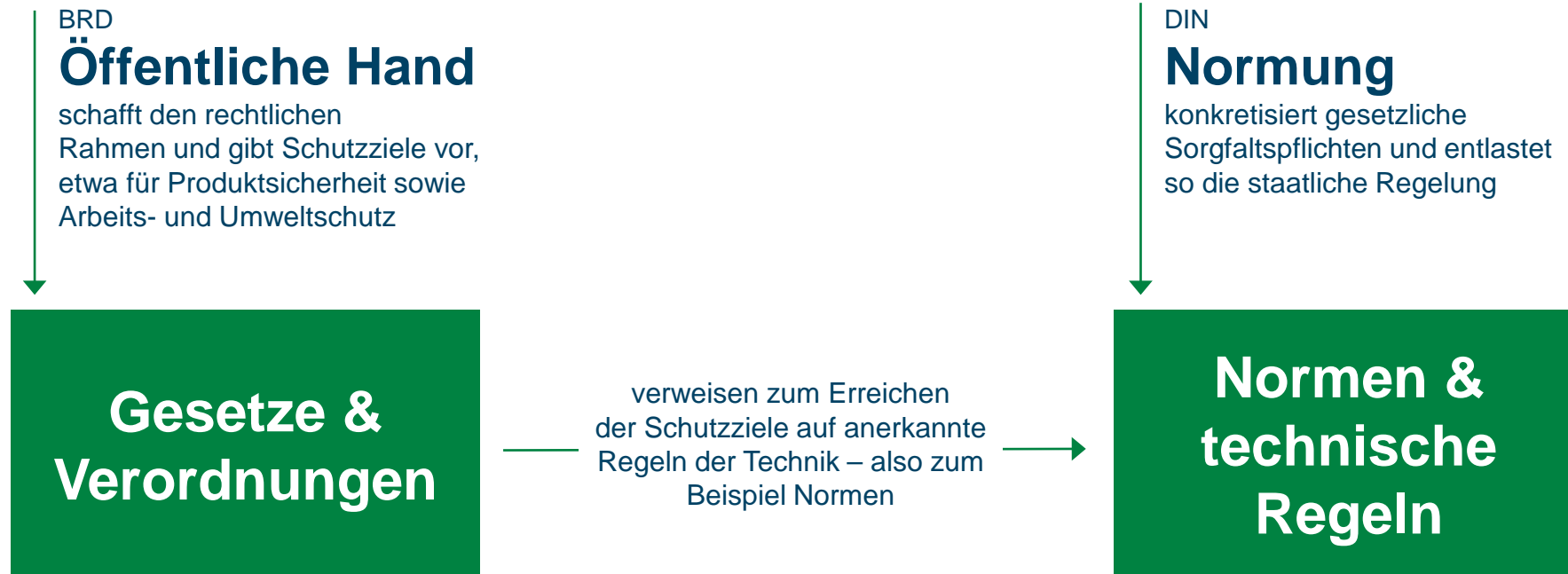


Neu erschienene DIN-Normen nach ihrer Herkunft (in %)



Normen vs. Gesetze

Normen in gesetzlichem Bezug

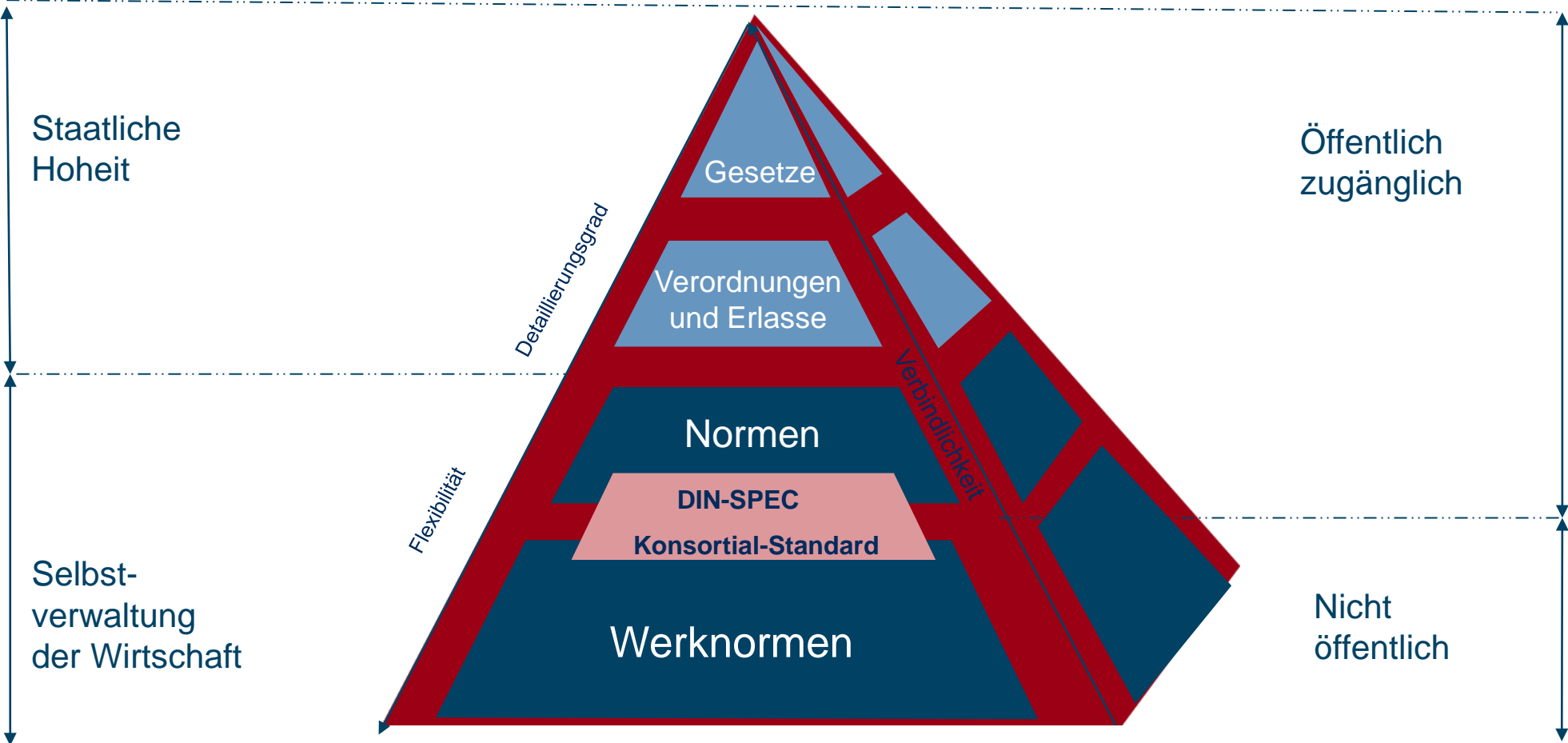


Normen sind keine Gesetze



Normen	Gesetze
freiwillig	verpflichtend
entstehen im Konsens	entstehen im Gesetzgebungsverfahren
von Normungsorganisationen privatwirtschaftlich entwickelt	vom Gesetzgeber erlassen
spätestens alle fünf Jahre überprüft und ggf. überarbeitet	Gesetzgeber entscheidet über Überarbeitung
Anforderungen und Prüfverfahren für Sicherheit, Qualität, Interoperabilität, etc.	Schutzziele und Anforderungen im öffentlichen Interesse

Regelungshierarchie



Normen in der Rechtsordnung

Wie freiwillig sind Baunormen

- 20 % der Baunormen relevant für Bauwerkssicherheit
→ gesetzlich in Bezug genommen

z.B. DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

- 80 % freiwillig, bzw. zwischen Vertragspartnern vereinbart

z.B. DIN 18202 Toleranzen im Hochbau

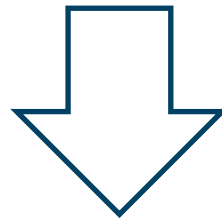


Normen in der Rechtsordnung

Wie freiwillig sind Baunormen

Rechtspraxis

(widerlegbare) Vermutung: Normen sind **anerkannte** Regeln der Technik
(a.R.d.T.)



§ 633 BGB: Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn ... eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art **üblich** ist ...

Gebäudetyp E

(E – einfach, experimentell)

„Gebäudetyp E“

Gebäudetyp E: „Wir wollen einen echten Befreiungsschlag wagen!“

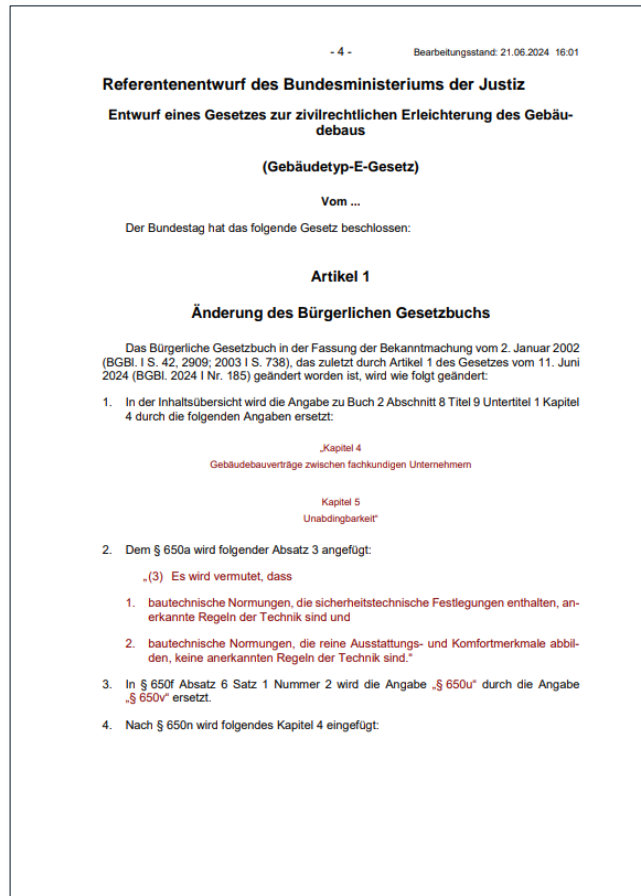
BAK Präsidentin Andrea Gebhard

„Der Gebäudetyp-E ist ein wichtiger Beitrag, um auf die stark gestiegenen Baukosten zu reagieren. Mit unserem Gesetzentwurf wollen wir Bauen in Deutschland günstiger, einfacher und unbürokratischer machen.“

Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann

„Gebäudetyp E“

Gebäudetyp-E-Gesetz (Referentenentwurf)



- Vermutungsregelung zu den **anerkannten Regeln der Technik**
- **Aufklärungspflicht** über die **Abweichung**
- **Sachmangelbegriff**

Referentenentwurf „Gebäudetyp E“

Erstens: Vermutungsregelung a.R.d.T.

- Dem § 650a wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) „ Es wird vermutet, dass

1. bautechnische Normungen, die sicherheitstechnische Festlegungen enthalten, anerkannte Regeln der Technik sind und

2. bautechnische Normungen, die reine Ausstattungs- und Komfortmerkmale abbilden, keine anerkannten Regeln der Technik sind.“

3900 baurelevante Normen



700 Normen
Bauwerkssicherheit

(in MVV TB referenzierte Normen)

3000+ Normen zu
Qualität, Interoperabilität,
Prozessen, Verfahren, ...

Ausstattungs- und
Komfortmerkmale ?

Referentenentwurf „Gebäudetyp E“

Zweitens: Aufklärungspflicht

- Neu nach § 650n: Kapitel 4 Gebäudebauverträge **zwischen fachkundigen Unternehmern**

§ 650o

Beschaffenheitsvereinbarung und Sachmängelhaftung

(1) Ein Gebäudebauvertrag ist ein Bauvertrag im Sinne des § 650a Absatz 1 Satz 1, der ein Gebäude, die zu einem Gebäude gehörende Außenanlage oder einen Teil davon betrifft. Für Gebäudebauverträge zwischen fachkundigen Unternehmern gelten die Absätze 2 und 3.

(2) In der **Beschaffenheitsvereinbarung** im Sinne des § 633 Absatz 2 Satz 1 können die Vertragsparteien von den anerkannten Regeln der Technik abweichen, **ohne dass der Unternehmer den Besteller über die mit dieser Abweichung verbundenen Risiken und Konsequenzen aufklären muss.**

(...)

Referentenentwurf „Gebäudetyp E“

Drittens: Sachmangel

- Neu nach § 650n: Kapitel 4 Gebäudebauverträge **zwischen fachkundigen Unternehmern**

§ 650o

Beschaffenheitsvereinbarung und Sachmängelhaftung

(...)

(3) Ist keine Beschaffenheit vereinbart, **begründet ein Abweichen von den anerkannten Regeln der Technik dann keinen Sachmangel** im Sinne des § 633 Absatz 2 Satz 2, wenn

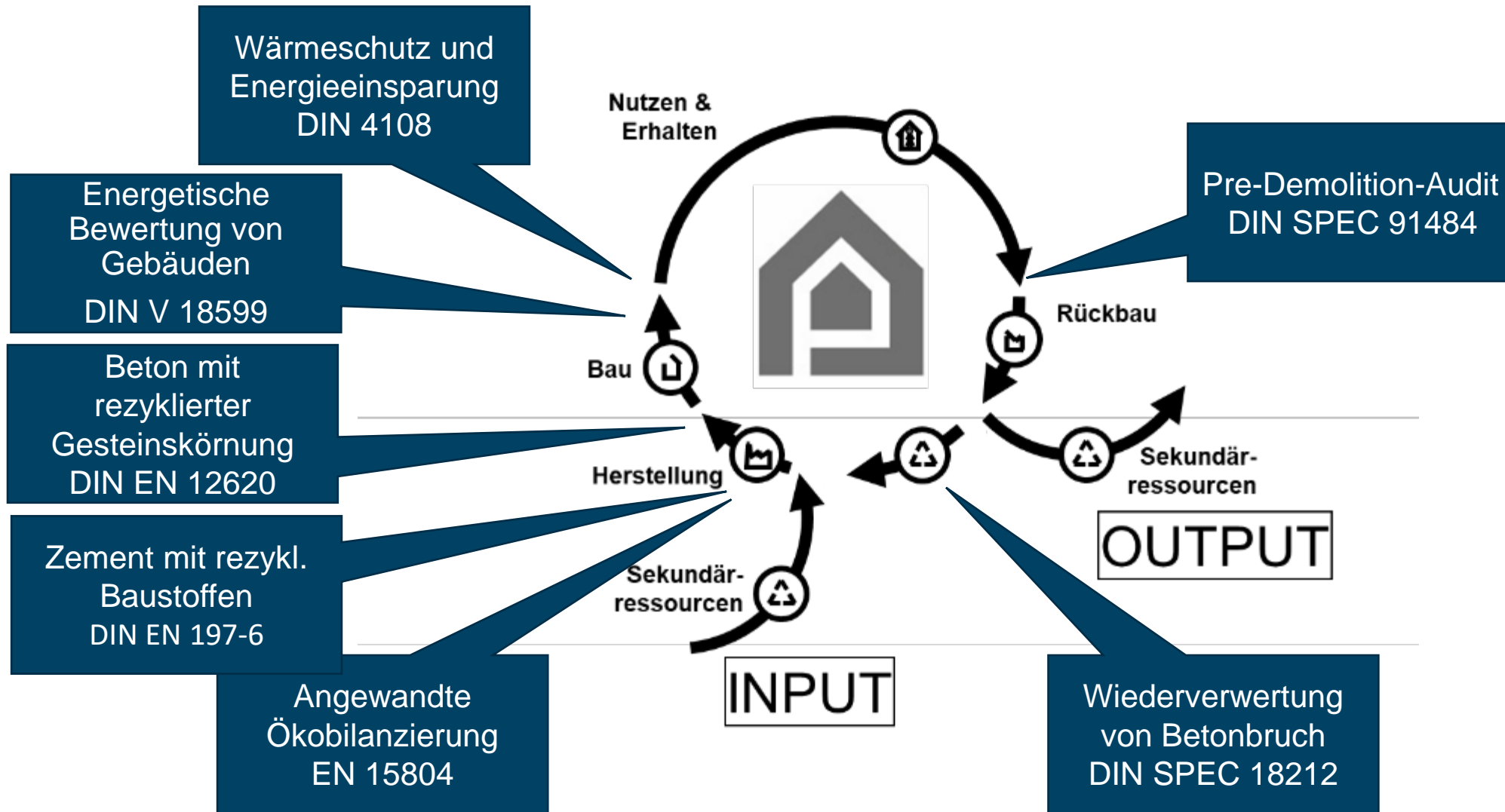
1. die dauerhafte Sicherheit und Eignung des Gebäudes, der Außenanlage oder des Teils davon für die vertragsgemäße oder sonst für die gewöhnliche Verwendung durch eine gleichwertige Ausführung gewährleistet ist und
2. der Unternehmer dem Besteller diese Abweichung vor Ausführung der Bauleistung anzeigt und der Besteller dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(...)

Normung und Nachhaltigkeit

Rolle von Normen für nachhaltiges Bauen

Lebenszyklusbetrachtung



Zusammenfassung

- Normen sind von sich aus keine Vorschriften
- Anwendung verpflichtend durch: gesetzliche Referenz und Bauvertrag
- dt. Rechtspraxis hält von Abweichungen von Normen ab
- Gebäudetyp-E-Gesetz soll Rechtssicherheit bei Abweichungen schaffen

Markus Brunner

stellv. Geschäftsführer,
DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)

markus.brunner@din.de

+49 (0) 30 2601-2503

DIN

Deutsches Institut für Normung e. V.

Am DIN-Platz

Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

www.din.de



The DIN logo, consisting of the letters 'DIN' in a bold, blue, sans-serif font, centered between two horizontal blue bars. The logo is set against a white square background which is part of a larger graphic element on the right side of the slide.